

GEMEINDE PLAFFEIEN

Vollzugsverordnung *vom 7. Dezember 2010* **zum Reglement für die Wasserversorgung**

Der Gemeinderat von Plaffeien,

gestützt auf:

das Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Plaffeien vom 16. Mai 1994

beschliesst:

Vorbemerkung: Die in der vorliegenden Vollzugsverordnung verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

Art. 1

Versorgungsgebiet

Gemäss Artikel 3 des Reglementes für die Wasserversorgung umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinde Plaffeien, Teile der Gemeinden Charmey, Jaun und Oberschrot sowie die Gemeinde Zumholz. Das vorgenannte Reglement findet für alle Wasserbezügler als sogenannte Privat- und Gewerbekunden der Wasserversorgung der Gemeinde Plaffeien gleichermassen Anwendung, unabhängig des Gemeindegebietes.

Art. 2

Richtlinien zur Berechnung der Nutzfläche

- 1 Zur Berechnung der Gebäudenutzfläche (Bruttogeschossfläche) wird, mit nachgenannten Ergänzungen, auf die Richtlinien vom 14. April 1998 verwiesen, welche integrierender Bestandteil dieser Vollzugsverordnung bilden.
- 2 Gestützt auf Art. 50 Abs. 6 des Reglements für die Wasserversorgung legt der Gemeinderat die durchschnittliche Nutzfläche bei Campingplätzen für die Chaletbauten und die Wohnwagenplätze fest. In Anlehnung an die Berechnung für die Abwasserentsorgung wird die Berechnung der Nutzfläche (Bruttogeschossfläche) entgegen dieser Bestimmung wie folgt vorgenommen:

- a) Bei den festen Plätzen wird die effektive Nutzfläche (Bruttogeschossfläche) ausgemessen und zur Berechnung herangezogen. Diese Anschlussgebühr wird somit erst bei einer tatsächlichen Überbauung fällig und in Rechnung gestellt. Für die nicht überbauten festen Parzellen werden die Anschlussgebühren an die Wasserversorgung deshalb erst im Zeitpunkt der Überbauung fällig, d.h. mit der Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeinde Plaffeien.
- b) Bei den mobilen Plätzen wird hingegen eine durchschnittliche Nutzfläche (Bruttogeschossfläche) von 18 m² angerechnet. Entgegen der Regelung für die Anschlussgebühren an die Abwasserentsorgung werden die Anschlussgebühren an die Wasserversorgung bei den mobilen Plätzen sofort einkassiert.

Art. 3

Wasserzähler und Abonnent

- 1 Bei Wohnliegenschaften mit Dauerbewohnern muss ein Wasserzähler eingebaut sein. Falls ein solcher fehlt, wird dieser gemäss Art. 37 ff. des Reglements für die Wasserversorgung durch die Gemeinde Plaffeien eingebaut.
- 2 Bei Wohnliegenschaften ohne Dauerbewohner wie bei Ferien-Chalets ist ein Wasserzähler nicht zwingend, jedoch empfohlen.
- 3 Unabhängig ob ein Wasserzähler eingebaut ist oder nicht, gilt jeder Hausanschluss als ein Abonnement und mit der Grundtaxe pro Abonnement und Jahr berechtigt dies zum Bezug einer Freimenge von 150 m³ Trinkwasser.
- 4 Wegen dem Wasserverbrauch in Bezug auf die Abwasser-Verbrauchsgebühren wird bei Bedarf von der Gemeinde Plaffeien für den Stallwasserverbrauch ein Unterwasserzähler eingebaut sowie dieser Verbrauch separat in Rechnung gestellt, welcher beim Hauptwasserzähler automatisch abgezogen wird.
- 5 Allfällige Unterwasserzähler bei z.B. Stockwerk-Eigentumswohnungen sind Sache der jeweiligen Eigentümer.

Art. 4

Wasserbezug ab Hydrant

- 1 Gestützt auf Art. 32 des Reglements für die Wasserversorgung ist der Wasserbezug ab Hydrant nur mit Bewilligung der Gemeinde Plaffeien zulässig. Eine Bewilligung kann jedoch nur in Absprache mit dem Wasserwart erteilt werden und dies sofern genügend Wasser vorhanden ist. Die Weisungen des Wasserwartes sind denn auch strikte zu beachten. Für die Erteilung einer Bewilligung werden pauschal Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.
- 2 Das Auffüllen von Schwimmbassins ab Hydrant kann unter Beachtung von Abs. 1 hiervoor bewilligt werden, sofern dieses Wasser nicht der ARA zugeleitet wird. Dieser Wasserverbrauch, gemäss Wasserzähler oder geschätzt, wird zum Überwasserpreis zuzüglich Bewilligungsgebühr separat in Rechnung gestellt.

- 3 Wird das Wasser aber der ARA zugeleitet, muss das Auffüllen zwingend über den Wasserzähler erfolgen, damit die Wasser- und Abwassergebühren korrekt in Rechnung gestellt werden können. Falls dies nicht möglich ist wird der Wasserverbrauch, gemäss Wasserzähler oder geschätzt, zum Überwasserpreis (Wasser) respektiv Verbrauchsgebühr (Abwasser) zuzüglich Bewilligungsgebühr separat in Rechnung gestellt.
- 4 Bei Personaleinsatz wird zuzüglich der effektive Zeitaufwand laut Stundentarif für Dritte in Rechnung gestellt.
- 5 Der Wasserbezug ab dem Hydrant darf nur durch eine fachkundige Person erfolgen. Eine Nachkontrolle durch den Wasserwart oder seinen Stellvertreter bleibt vorbehalten.

Art. 5

Spezialfälle

Im Rahmen des Wasserreglements entscheidet der Gemeinderat über allfällige Spezialfälle, welche nicht über diese Vollzugsverordnung abgedeckt sind.

Art. 6

Tarifordnung

Die Tarife richten sich nach Art. 51 und 52 des Reglements für die Wasserversorgung und sind exklusiv Mehrwertsteuer, Art. 47 vorausgesetzt.

Art. 7

Inkrafttreten

Die vorliegende Vollzugsverordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat von Plaffeien in Kraft und ersetzt jene vom 18. August 2009.

Beschlossen durch den Gemeinderat von Plaffeien, am 7. Dezember 2010.

Der Schreiber:

Der Ammann:

Gérald Buchs

Otto Lötscher

Anhang:

- Anhang 1 zur Vollzugsverordnung vom 7. Dezember 2010 zum Reglement für die Wasserversorgung
- Richtlinien zur Berechnung der Wohneinheiten und Gebäudenutzflächen vom 14. April 1998

GEMEINDE PLAFFEIEN

Anhang 1 zur Vollzugsverordnung vom 7. Dezember 2010 zum Reglement für die Wasserversorgung

Der Gemeinderat von Plaffeien,

gestützt auf:

das Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Plaffeien vom 16. Mai 1994

beschliesst:

Vorbemerkung: Die im vorliegenden Anhang 1 zur Vollzugsverordnung verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

Art. 1

Tarifordnung

- 1 Gemäss Art. 47 des Wasserreglements wird die Höhe der einzelnen Gebühren bis höchstens zu den Maximalbeträgen von der Gemeindeversammlung angepasst, gestützt auf Art. 51 und 52 des Wasserreglements vom 16. Mai 1994.
- 2 Die vorliegende Tarifierfassung erfolgt einerseits gemäss der allgemeinen Teuerung sowie andererseits gemäss dem Erneuerungsbedarf, damit inskünftig wieder eine ausgeglichene Wasserbetriebsrechnung (Laufende Rechnung) erreicht wird.
- 3 Per April 1994 (Basis) betrug der Indexstand des Zürcher Wohnbaukostenindex 100,0 Punkte, per April 2006 sind es 110,7 Punkte und per April 2010 sind es 122,2 Punkte.
- 4 Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2010 hat die nachfolgenden Tarifierfassungen genehmigt.
- 5 Die **Anschlussgebühren und Bauwasser** nach Art. 51 des Wasserreglements lauten demnach ab dem **1. Januar 2011** wie folgt:

	<u>Bis 31.12.2010</u>	<u>Ab 01.01.2011</u>
a) Ordentliche Anschlussgebühr: pro m ² Nutzfläche	Min. 32.--/m ² Fr. 36.--/m ²	Max. 48.--/m ² Fr. 43.--/m²

b) Bei vollständiger Erstellung der Leitungen innerhalb der Quartiere oder Versorgungsgebiete durch die Grundeigentümer: pro m2 Nutzfläche	Min. 22.--/m2 Fr. 25.--/m2	Max. 33.--/m2 Fr. 30.--/m2
c) Vorauszahlung für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke in der Bauzone: pro m2 Grundstücksfläche	Min. 2.--/m2 Fr. 2.20/m2	Max. 3.--/m2 Fr. 2.60/m2
d) Für Schwimmbäder: pro m3 Inhalt	Min. 20.--/m3 Fr. 25.--/m3	Max. 30.--/m2 Fr. 27.--/m3
e) Sprinkleranschlüsse: pro cm2 Querschnitt der Anschlussleitung	Min. 150.--/cm2 Fr. 170.--/cm2	Max. 225.--/cm2 Fr. 200.--/cm2
f) Sportanlagen: pro cm2 Querschnitt der Anschlussleitung	Min. 270.--/cm2 Fr. 300.--/cm2	Max. 405.--/cm2 Fr. 355.--/cm2
g) Bauwasser (bei Neubauten): pro m2 Nutzfläche	Min. 1.50/m2 Fr. 1.70/m2	Max. 2.25/m2 Fr. 2.00/m2

6 Der **jährlich wiederkehrende Wasserzins** nach Art. 52 des Wasserreglements lautet demnach ab dem **1. August 2010** (ab Wasserbezugsperiode 2010/11) wie folgt:

	<u>Bis 31.07.2010</u>	<u>Ab 01.08.2010</u>
a) Grundtaxe pro Abonnement und Jahr, welche zum Bezug einer bestimmten Freimenge von 150 m3 ermächtigt	Min. 220.-- Fr. 245.--	Max. 330.-- Fr. 290.--
b) Überwasserpreis ab 150 m3 /m3	Min. 1.10 Fr. 1.20	Max. 1.65 Fr. 1.50
c) Jährliche Zählermiete bis \varnothing 1 1/4"	Min. 30.-- Fr. 35.--	Max. 45.-- Fr. 40.--
\varnothing 1 1/2"	Min. 40.-- Fr. 45.--	Max. 60.-- Fr. 53.--
\varnothing 2"	Min. 60.-- Fr. 65.--	Max. 90.-- Fr. 75.--

7 Bewilligungsgebühr für Wasserbezug ab Hydrant beträgt: Fr. 50.-- **Fr. 65.--**

Art. 2

Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang 1 zur Vollzugsverordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat von Plaffeien rückwirkend auf den 1. August 2010, ausser den Anschlussgebühren und Bauwasser auf den 1. Januar 2011, in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat von Plaffeien, am 7. Dezember 2010.

Der Schreiber:

Der Ammann:

Gérald Buchs

Otto Lötscher